

Tagesthema

Simon Stocker ist nicht mehr Ständerat

Das Bundesgericht hat per sofort die Wahl von SP-Mann Simon Stocker annulliert. Jetzt rückt aber nicht der parteilose Thomas Minder nach, sondern es wird im Sommer zu Neuwahlen kommen.

Robn Blanc

LAUSANNE/SCHAFFHAUSEN. Es war der Schaffhauser Prozess des Jahres 2024: Vor dem Schaffhauser Obergericht fand im Juni ein öffentliches Verfahren um die Rechtmässigkeit von Simon Stockers Wahl in den Ständerat statt, zuvor hatte sich im Dezember 2023 bereits der Regierungsrat hinter die Wahl gestellt. Sprich: Stocker wurde von zwei Instanzen im Amt bestätigt. Doch nun ist alles anders: Das Bundesgericht in Lausanne widerspricht in seinem Urteil von Montag den Vorinstanzen – und hebt die Wahl von SP-Politiker Simon Stocker auf. Und das per sofort. Damit gibt das Bundesgericht dem bisher anonymen bleiben wollenden Beschwerdeführer Peter Diethelm, Vulkanologe aus Löhnigen, und seinem Anwalt Peter Rütimann recht. Im Rahmen der früheren Verfahren wurde den Medien auferlegt, auf die Namensnennung zu verzichten, doch das Bundesgericht pflegt bei Stimmrechtsbeschwerden eine andere Praxis – und hat den Namen im frei zugänglichen Urteil öffentlich gemacht.

Ihren Ursprung hatte die Beschwerde gegen die Wahl von Simon Stocker vom 19. November 2023 im Vorwurf, dass sich Stockers Lebensmittelpunkt zum Zeitpunkt der Wahl nicht in Schaffhausen befunden habe, wo er sich angemeldet hatte und eine Zweizimmerwohnung bewohnte, sondern in der Stadt Zürich, wo Stocker eine weitere Wohnung gemietet hatte und diese mit Ehefrau und dem gemeinsamen Sohn teilte.

Wie kann es sein, dass die Lausanner Richter nun plötzlich zu einer ganz anderslautenden Einsicht kommen?

Im 20-seitigen Urteil wird die Erklärung haarklein geliefert: Im Zentrum stand seit je her in dieser Causa immer wieder der politische Wohnsitz einer Person, also jener Ort, an dem sie ihre politischen Rechte (Abstimmen, Wählen) ausübt. Gemäss Bundesgericht sind für einen solchen politischen Wohnsitz zwei Erfordernisse zu erfüllen: Erstens, muss die Person über einen zivilrechtlichen Wohnsitz in einer Gemeinde verfügen, zweitens im Stimmregister der Gemeinde eingetragen sein. Bei Stocker war Letzteres unbestrittenermassen der Fall: Er

hatte sich am 2. Januar 2022 in der Stadt Schaffhausen angemeldet und eine Wohnung bezogen. Nur die Frage des zivilrechtlichen Wohnsitzes – also, ob Stocker zum Zeitpunkt der Wahl im Kanton Schaffhausen «wohnte» – musste das Bundesgericht genauer klären. Für den zivilrechtlichen Wohnsitz sind wiederum zwei Erfordernisse notwendig: Einerseits muss die Absicht einer Person bestehen, *sich an einem Ort dauerhaft aufzuhalten, zudem muss sich ihr Lebensmittelpunkt dort befinden*. Wichtig: Die Absicht genügt nicht, die Person muss sich für das Bestehen eines zivilrechtlichen Wohnsitzes auch tatsächlich an diesem Ort aufhalten.

«**Keine Wählbarkeit**»

Und da sind die Richter zu einer klaren Einschätzung gelangt: Der Lebensmittelpunkt ist normalerweise dort abzusiedeln, wo eine Person wohnt, schläft, ihre familiären Beziehungen pflegt und die Freizeit verbringt, bei Verheirateten üblicherweise der Wohnort der Familie. Stocker wohnte und arbeitete primär mehrheitlich in Zürich, die Miete einer Zweizimmerwohnung und die Eintragung in Stimmregister hätten aber keine Verlegung des Lebensmittelpunktes zur Folge gehabt; vielmehr habe diese Absicht bestanden, am Wahltag war sie aber noch nicht umgesetzt. Im Urteil heisst es dazu an der entscheidenden Stelle: «Der Beschwerdegegner (Simon Stocker, Anm. d. Red.) hat im massgeblichen Zeitpunkt seinen Lebensmittelpunkt und damit auch seinen politischen Wohnsitz nicht von Zürich nach Schaffhausen verlegt.» Die Auswirkungen dieser Einschätzung durch das Bundesgericht sind massiv und führen automatisch dazu: «Da Simon Stocker am Wahltag keinen politischen Wohnsitz im Kanton Schaffhausen hatte, erfüllte er die entsprechende strikte kantonalrechtliche Voraussetzung zur Wählbarkeit als Ständerat nicht.» Deshalb wird die Wahl per sofort aufgehoben, will heissen mit Datum des Urteils: Seit dem 24. März ist Stocker nicht mehr Teil des Stöckli.

Das Schaffhauser Obergericht hatte die Herkunft und die Verwurzelung Stockers in Schaffhausen bestätigt und hatte argumentiert, dass der SP-Mann daher seinen Lebensmittelpunkt wie-

der in Schaffhausen hatte und einen eigenen politischen Wohnsitz ebenso. Das Bundesgericht weist dies zurück: Das Obergericht verkenne die enge Verbindung zwischen dem zivilrechtlichen und dem politischen Wohnsitz, wenn sie für die beiden Wohnsitzbegriffe von einem unterschiedlichen Begriff des Lebensmittelpunktes ausgeht. Historisch betrachtet seien die gesetzlichen Wahlvoraussetzungen bewusst so ausgelegt worden, die Idee sei schon damals klar nach dem Territorialprinzip festgelegt gewesen: Eine Person soll dort ihre Rechte ausüben, in der sie gesamthaft betrachtet ihren Lebensmittelpunkt hat.

Peter Rütimann hat den noch immer anonym bleiben wollenden Beschwerdeführer aus einer Schaffhauser Landgemeinde in den Prozessen vertreten und beraten, sein Urteil fällt natürlich sehr positiv aus. Er streicht hervor, dass das Bundesgericht die Rechtsauffassung des Schaffhauser Obergerichts widerlegt habe, welches eine Teilbarkeit von politischem und zivilrechtlichem Wohnsitz angenommen hatte. Dieser Entscheid, wonach die politischen Rechte zwingend am zivilrechtlichen Wohnsitz ausgeübt werden müssen, habe «über den konkreten Fall grosse Bedeutung», weil damit «Gefälligkeitsanmeldungen» bei der jeweiligen Einwohnerkontrolle zur Wahrnehmung politischer Ämter in der Gemeinde ein Riegel geschoben werde. Gleichzeitig sei es laut Rütimann «in-akzeptabel», dass es nach dem Regierungsrat und dem Obergericht des Bundesgerichts bedurfte, um die Rechtslage zu klären.

Marti: «Bedauerlicher Entscheid»

Der Rechtsanwalt Arnold Marti, der Simon Stocker im Verfahren vertreten hatte, bezeichnet in einer ersten Stellungnahme das Urteil als «für meinen Mandanten und seine Familie», aber auch die Schaffhauser Wählerinnen und Wähler als «bedauerlich». Indem das Bundesgericht keine zwei gesonderten Wohnsitze zulasse, gehe es von einem «völlig veralteten Familienbild» aus. Mit dem Entscheid werde zudem das Vertrauen in politische Wahlen erschüttert, weil die Menschen sich nicht mehr darauf verlassen könnten, dass der behördlich gepflegte Eintrag im Stimmregister auch

verlässlich sei. Noch mehr lasse das Urteil aus Lausanne zu, dass im Wahlkampf aufgetauchte Mängel auch im Nachhinein gerügt werden können. Damit nimmt er Bezug auf die früher von der Stocker-Seite eingebrachten Vorwürfe, die Beschwerde sei bereits vorher fertiggestellt worden und hätte früher eingereicht werden müssen. Das Bundesgericht schätzt das anders ein, am Wahltag selbst hätte die Wählbarkeit erfüllt sein müssen, aber nicht vorher, daher haben die Beschwerdegegner mit ihrer nachträglichen Einsprache nicht unrecht gehandelt. Als «immerhin positiv» taxiert Marti, dass nun Neuwahlen angesetzt werden, die «hoffentlich bald stattfinden».

gliedern üblicherweise eine Nachwahl durchgeführt wird. Will heissen: Minder rückt nicht automatisch nach, es kommt zu einer Neuwahl, der Schaffhauser Regierungsrat ist für die Details verantwortlich. Und: Stocker muss dem Beschwerdeführer 2000 Franken für die Kosten des Verfahrens vor Bundesgericht bezahlen.

Ende Juni wird gewählt

Die neue Wahl findet am 29. Juni 2025 statt, wie die Staatskanzlei am Mittwoch mitteilt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang würde am 24. August 2025 durchgeführt. Dies ermögliche es, dass das neu gewählte Mitglied des Ständerates in der Herbstsession teilnehme.

Entscheide behalten Gültigkeit

Mit der Aufhebung der Wahl einher gehen weitere Fragen, etwa jene, ob damit alle Entscheide Stockers im Ständerat für ungültig erklärt werden. Weil bisher aber der Beschwerde keine auf-schiebende Wirkung zukam, können die Stocker-Entscheide nachträglich nicht angefochten werden.

Neuwahlen erforderlich

Noch wichtiger aber ist, was mit dem Rechtsanwalt Arnold Marti, der Simon Stocker im Verfahren vertreten hatte, verlangt, dass Thomas Minder, der im Wahlgang vom 19. November am zweitmeisten Stimmen erhalten hatte, für gewählt erklärt werden sollte. Auch diesem Antrag erteilen die Richter eine Abfuhr. Zwar regle das kantonale Recht den nun eingetretenen Fall nicht; weil es sich bei den Ständeratswahlen nach Schaffhauser Recht um eine Mehrheitswahl und damit eine Persönlichkeitswahl handle, greift das Gericht auf den Grundsatz zurück, wonach bei Mehrheitswahlen bei ausscheidenden Mit-



Simon Stocker ist seit Montag nicht mehr Ständerat des Kantons Schaffhausen. Bild: Roberta Fele

FDP, GLP und Push in Lauerstellung – Minder auf Tauchgang

Fabian Babić

SCHAFFHAUSEN. Simon Stockers Amtszeit ist zu Ende – vorerst. Das Bundesgericht hat seine Wahl aufgehoben. Der Grund: Am Wahltag hatte Stocker seinen Wohnsitz nicht in Schaffhausen. Der Kanton muss nun Neuwahlen organisieren. Diese finden am 29. Juni statt. Stocker selbst hat schon angekündigt, er werfe seinen Hut erneut in den Ring. «Ich werde wieder antreten», sagte Stocker gestern an einer Medienkonferenz in der Bachtornhalle.

Obwohl die Sozialdemokraten versucht waren, Zuversicht auszustrahlen, erleben sie einen rabenschwarzen Tag. Romina Loliva, Co-Präsidentin der Schaffhauser SP, sagt zu den SN: «Es ist sehr bedauerlich, was für ein Familienbild das Bundesgericht voraussetzt, um ein politisches Amt auszuüben.» Man akzeptiere das Urteil, dennoch stimme sie es «sehr traurig». Allerdings, und das sei gut, herrsche nun Klarheit. «Wir haben jetzt Gewissheit. Simon Stocker, seine Familie und auch die Partei haben eine sehr belastende Zeit durchgemacht.» Nun mache sich die SP parat für den Wahlkampf. Dass das Bundesgericht Stocker des Amtes enthebt, habe man nicht vorausgesehen. «Wir waren überrascht. Wir haben im Voraus keine Vorbereitungen für den Wahlkampf getroffen.» Dennoch sei man guter Dinge.

«Wir sind gut aufgestellt», sagt Loliva. «Wir gehen mit einem guten Gefühl in den Wahlkampf. Schon jetzt hat uns extrem viel Zuspruch und Unterstützung erreicht. Die ersten Spenden sind

auch schon eingetroffen.» Nun stellt sich die Frage: Wer will den SP-Mann herausfordern? Ganz offensichtlich rückt nun Stockers alter Rivale Thomas Minder ins Rampenlicht. Der parteilose Ex-Ständerat unterlag im zweiten Wahlgang im November 2023. Gut 2000 Stimmen weniger als Stocker machte Minder und wurde somit abgewählt. Bislang ist Minder aber auf Tauchgang. Auf mehrere Kontaktversuche der SN reagierte er gestern nicht. Auch Claudio Kuster, Minders persönlicher Mitarbeiter und Wahlkampfleiter, war für die SN nicht zu erreichen. Bei der Neuhauser Trybol AG, wo Minder der Chef ist, liess eine Angestellte ausrichten: «Herr Minder ist heute nicht im Haus.» Ob Minder nun ein Comeback wagt, bleibt fraglich. Seit seiner Abwahl hat er sich zumindest weitestgehend aus der Öffentlichkeit zurückgezogen.

«Jetzt ist das Spielfeld offen»

Anders sieht es bei den Freisinnigen aus. «Schaffhausen verdient eine echte Wahl», sagt der Schaffhauser FDP-Geschäftsführer Peter Fischli gegenüber den SN. Deshalb setzt die FDP eine Findungskommission ein, um eine Kandidatin oder einen Kandidaten aufzustellen. Die Nominationsversammlung findet am 10. April statt.

Aus dem Rennen nimmt sich Nina Schärer. Die FDP-Frau trat bei den letzten Ständeratswahlen an und machte 6152 Stimmen im ersten Wahlgang. «Ich habe mir im Vorfeld eine erneute Kandidatur gründlich überlegt», sagt die Neu-

hauserin. «Zurzeit kommt es für mich aber nicht infrage.» Seit Anfang dieses Jahres politisiert sie im Kantonsrat und Neuhauser Einwohnerrat. «Ich möchte meinen Fokus auf diese beiden Aufgaben richten.» Den Bundesgerichtsentscheid habe Schärer mit Interesse abgewartet. «Ich habe es aber nicht gewagt, eine Prognose zu stellen.» Das Resultat habe sie mit wenig Überraschung zur Kenntnis genommen. «Ich bin froh, dass der Entscheid nun da ist.» Zu den kommenden Wahlen sagt sie: «Jetzt ist das Spielfeld offen.»

«Es ist ein altmodisches Urteil»

Die FDP könnte allerdings nicht die einzige Partei sein, die ihr Interesse anmeldet. Eine Kandidatur der GLP, viertstärkste Kraft im Kanton, werde zur Debatte stehen, sagt Christoph Hak, Präsident der Schaffhauser Grünliberalen. «Wir prüfen das sicherlich.» Dennoch müsse man zuerst über die Bücher. Man habe sich nicht auf einen solchen Entscheid des Gerichts vorbereitet gehabt. Als kleinere Partei wird sich die GLP, die vergangenes Jahr erstmals bei den Regierungswahlen angetreten ist, gründlich Gedanken darüber machen müssen, ob sie eine Kandidatur wagt. Hak: «Für einen Ständerat braucht es eine gesetzte Persönlichkeit, die sehr bekannt im Kanton ist. Da muss man sich gut überlegen, ob man sich auf diese Abenteuer einlassen will.» Ausschiessen möchte er Stand jetzt allerdings nichts. Das Urteil selbst möchte Hak «als Freund der Gewaltentrennung» nicht kommentieren. «Man muss

es akzeptieren, auch wenn ich persönlich es nicht ganz verstehe.» Deutlicher zum Resultat aus Lausanne äussert sich der Jurist und parteilose Grosseadtrat Urs Tanner. Er habe sogar mit einem solchen Entscheid gerechnet, sagt er zu den SN. «Es ist ein altmodisches Urteil und entspricht der heutigen Lebensrealität nicht mehr.» Aus juristischer Sicht könne er es aber nachvollziehen. Tanner selbst unterlag dereinst in der SP-internen Ausmar- chung gegen Stocker. Nachdem die Sozialdemokraten Stocker zum Ständeratskandidaten erklärt hatten, verliess Tanner die Partei und startete einen Ständeratswahlkampf im Alleingang. Diesen brach er allerdings vor dem ersten Wahlgang ab. Ob er es nun nochmals versuchen möchte, lässt er offen. Das hat dem mitbegründete Bündnis Push, Präsident der Schaffhauser Grünen, nicht mit dem er sich seinen Sitz im Grosse- Stadtrat sichern konnte, werde «seriös abklären», ob man jemanden in den Wahlkampf schicken möchte. «Unser Ziel ist es, eine grosse Auswahl anzubieten.» Dennoch rechne er Stocker gute Chancen aus, erneut gewählt zu werden, «wenn er das Geld für den Wahlkampf in die Hand nimmt». Auf die Frage, ob er glaubt, dass sich die SP das Debakel hätte ersparen können, wenn sie ihn statt Stocker nominiert hätte, sagt Tanner: «Das stimmt!» Und schiebt so gleich nach: «Aber Urs Tanner wäre nicht gewählt worden. Simon Stocker ist nie als besonders meinungsstarke Figur in Erscheinung getreten. Mit seinen netten und wenig angreifbaren Positionen hat die SP aufs richtige Pferd gesetzt.»

Bisher war die Identität des Beschwerdeführers, also derjenigen Person, welche die Stimmrechtsbeschwerde gegen die Wahl von Simon Stocker eingereicht hatte, nicht öffentlich. Weil das Bundesgericht hier eine andere Praxis vertritt, wurde der Name jetzt öffentlich: Der Schaffhauser Stimmberechtigte, der den ganzen Prozess ins Rollen gebracht hat, heisst Peter Diethelm und

ist als Vulkanologe schon in verschiedenen Medien in Erscheinung getreten. Er hatte ursprünglich zusammen mit einem älteren Mann aus Schaffhausen die Beschwerde via den Winterthurer Rechtsanwalt Peter Rütimann eingereicht. Der Senior zog sich in der Folge zurück, Diethelm hielt an seiner Beschwerde fest. Als Auslöser gab er einen Artikel in der «Weltwoche» an. *(rob)*

Das ist der Beschwerdeführer